



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Florian Reiningger
Tel: (01) 711 00 DW 862259
Fax: +43 (1) 7158258
Florian.Reiningger@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Finanzen

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

GZ: BMASK-10305/0014-I/A/4/2017

Wien, 15.05.2017

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) erlassen wird und das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzstrafgesetz, das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Devisengesetz, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz, das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz, das Börsegesetz 1989, das Bankwesengesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 21.04.2017, GZ: BMF-040300/0001-III/6/2017, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz als zuständiges Ressort für die Erzbischof Ladislaus von Pyrker und Erzherzog Albrecht Gasteiner Badestiftung („Pyrker-Stiftung“) hinsichtlich des im Betreff näher bezeichneten Entwurfes wie folgt Stellung:

Zu Artikel 2 [Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG)]

Zu § 1 und § 5 leg. cit.:

Aufgrund der schon derzeit bestehenden Melde- und Registerpflichten ist gemäß § 5 Abs. 6 Parteiengesetz 2012 jedes Jahr eine Meldung an den Rechnungshof zu erstatten, ob und wenn ja, in welcher Höhe Aufträge an Unternehmen erteilt wurden, an denen Parteien beteiligt sind.

Jedes zweite Jahr hat der Rechnungshof gemäß Art. 121 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz und § 14a Rechnungshofgesetz 1948 eine Einkommenserhebung bei Unternehmungen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Wirtschaft durchzuführen. Zu diesem Zwecke sind von der Stiftung die durchschnittlichen Einkommen sowie die Pensionsleistungen von Mit-

gliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie aller Beschäftigten zu erheben und online dem Rechnungshof zu melden.

Nachdem die „Pyrker-Stiftung“ Bestandteil der Anlage des jährlichen Bundesrechnungsabschlusses ist, ist jeder Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bis spätestens Ende April des Folgejahres dem Rechnungshof zu übermitteln.

Gemäß § 22 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 *hat der Bundesminister für Inneres für alle Stiftungen und Fonds, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen, ein Stiftungs- und Fondsregister zu führen und Auskünfte über die im Stiftungs- und Fondsregister enthaltenen Angaben zu erteilen.* Dieses Stiftungs- und Fondsregister enthält nahezu die gleichen Daten wie im § 2 Z 3 lit. b WiEReG gefordert.

Außerdem sind dem Bundesministerium für Inneres neben der Satzung auch die Jahresabschlüsse und die Daten des Stiftungsvorstandes/der Kuratoren zur Verfügung zu stellen.

Aus der Sicht der „Pyrker-Stiftung“ besteht hier nicht nur die Gefahr, Doppelgleisigkeiten zu erzeugen, sondern werden diese in der Bestimmung des § 5 leg. cit. ausdrücklich angeordnet. Um diese zu vermeiden, liegt es nahe, die beiden Register elektronisch zu vernetzen und dafür gesetzlich vorzusorgen.

Nachdem jedoch die „Pyrker-Stiftung“ ohnehin Bestandteil des Bundesrechnungsabschlusses ist und schon aus diesem Grund einer umfassenden Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt, ist eine zusätzliche Registrierungspflicht auch angesichts der sonstigen Meldungen nicht mehr zu rechtfertigen, sodass vorgeschlagen wird, § 1 Abs. 2 Z 15 ersatzlos zu streichen oder in eventu den folgenden Zusatz anzubringen:

„15. Stiftungen und Fonds gemäß § 1 BStFG 2015 mit Ausnahme jener, deren Jahresabschlüsse Bestandteil der Anlagen des Rechnungsabschlusses des Bundes sind.“

Weiters ist anzumerken, dass ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand generiert wird, der gerade im Zusammenhang mit Stiftungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz (§ 1 Abs. 2 Z 15) in keiner Relation zu den ohnedies bestehenden Sicherheits- und Kontrollmechanismen, die der öffentlichen Verwaltung inhärent sind, steht. Beispielsweise bedingt § 3 iVm § 2 Z 3 lit. b (dd) die jährliche Überprüfung von kontrollierenden Bundesbeamten der Stiftungsbehörde durch den Rechtsträger.

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“ übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.

